

---

**2000****Ausgegeben zu Bonn am 8. März 2000****Nr. 8**

---

Tag	Inhalt	Seite
24. 2. 2000	<b>Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Änderung der Bilanz- und der Konzernbilanzrichtlinie hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs (90/605/EWG), zur Verbesserung der Offenlegung von Jahresabschlüssen und zur Änderung anderer handelsrechtlicher Bestimmungen (Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz – KapCoRiLiG)</b> ..... FNA: 4100-1, 4120-7, 4121-1, 315-1, 4101-1, 702-1, 361-1, 7632-2, 4125-1, III-29, 4121-2 GESTA: C059	154
24. 2. 2000	Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach §§ 5a und 5b des Gemeindefinanzreformgesetzes ..... FNA: neu: 605-1-12-3; 605-1-12-2, 605-1-12-1	163
25. 2. 2000	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Taucher/Geprüfte Taucherin FNA: neu: 806-21-7-59; 806-21-7-14	165
28. 2. 2000	Änderungsverordnung 1999 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes ..... FNA: 251-1-1, 251-1-2, 251-1-3	172
28. 2. 2000	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1999/2000 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ..... FNA: 7847-11-4-93	177
1. 3. 2000	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99 ..... FNA: 7847-11-4-89	178
7. 3. 2000	Sechste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung ..... FNA: 2125-40-46	179

---

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Verkehrsblatt .....	180
-------------------------------------	-----

---

**Gesetz**  
**zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Union**  
**zur Änderung der Bilanz- und der Konzernbilanzrichtlinie hinsichtlich**  
**ihres Anwendungsbereichs (90/605/EWG), zur Verbesserung der Offenlegung von**  
**Jahresabschlüssen und zur Änderung anderer handelsrechtlicher Bestimmungen**  
**(Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz – KapCoRiLiG)\*)**

Vom 24. Februar 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 7a des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), wird wie folgt geändert:

1. § 8a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
 „Die Landesregierungen können ferner durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Einreichung von Jahres- und Konzernabschlüssen, von Lageberichten sowie sonstiger einzureichender Schriftstücke in einer maschinell lesbaren und zugleich für die maschinelle Bearbeitung durch das Registergericht geeigneten Form zu erfolgen hat; die Bestimmung kann auch für einzelne Handelsregister getroffen werden.“
    - bb) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „den Sätzen 1 oder 3“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „und Schriftstücken nach“ die Wörter „Absatz 1 Satz 3 und“ sowie nach der Angabe „Absatz 4“ die Wörter „sowie deren Aufbewahrung“ eingefügt.
2. Der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs werden nach der Klammer die Wörter „sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften“ angefügt.
3. Dem § 264 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Absatz 3 ist auf Kapitalgesellschaften, die Tochterunternehmen eines nach § 11 des Publizitätsgeset-

zes zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichteten Mutterunternehmens sind, entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Konzernabschluss von dem Wahlrecht des § 13 Abs. 3 Satz 1 des Publizitätsgesetzes nicht Gebrauch gemacht worden ist.“

4. Nach § 264 werden folgende §§ 264a bis 264c eingefügt:

„§ 264a

Anwendung auf bestimmte offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften

(1) Die Vorschriften des Ersten bis Fünften Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts sind auch anzuwenden auf offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, bei denen nicht wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter

1. eine natürliche Person oder
2. eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder andere Personengesellschaft mit einer natürlichen Person als persönlich haftendem Gesellschafter

ist oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

(2) In den Vorschriften dieses Abschnitts gelten als gesetzliche Vertreter einer offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft nach Absatz 1 die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der vertretungsberechtigten Gesellschaften.

§ 264b

Befreiung von der Pflicht

zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften

Eine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Abs. 1 ist von der Verpflichtung befreit, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den Vorschriften dieses Abschnitts aufzustellen, prüfen zu lassen und offen zu legen, wenn

1. sie in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in den Konzernabschluss eines anderen Unternehmens, das persönlich haftender Gesellschafter dieser Personenhandelsgesellschaft ist, einbezogen ist;

\*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 90/605/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 84/349/EWG über den Jahresabschluss bzw. den konsolidierten Abschluss hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs (ABl. EG Nr. L 317 S. 60) sowie der Richtlinie 1999/60/EG des Rates vom 17. Juni 1999 zur Änderung hinsichtlich der in Ecu ausgedrückten Beträge der Richtlinie 78/660/EWG (ABl. EG Nr. L 162 S. 65).

2. der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht im Einklang mit der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 auf Grund von Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. EG Nr. L 193 S. 1) und der Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (ABl. EG Nr. L 126 S. 20) nach dem für das den Konzernabschluss aufstellende Unternehmen maßgeblichen Recht aufgestellt, von einem zugelassenen Abschlussprüfer geprüft und offen gelegt worden ist;
3. das den Konzernabschluss aufstellende Unternehmen die offen zu legenden Unterlagen in deutscher Sprache auch zum Handelsregister des Sitzes der Personenhandelsgesellschaft eingereicht hat und
4. die Befreiung der Personenhandelsgesellschaft im Anhang des Konzernabschlusses angegeben ist.

#### § 264c

##### Besondere Bestimmungen für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a

(1) Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern sind in der Regel als solche jeweils gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben. Werden sie unter anderen Posten ausgewiesen, so muss diese Eigenschaft vermerkt werden.

(2) § 266 Abs. 3 Buchstabe A ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Eigenkapital die folgenden Posten gesondert auszuweisen sind:

- I. Kapitalanteile
- II. Rücklagen
- III. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
- IV. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Anstelle des Postens „Gezeichnetes Kapital“ sind die Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter auszuweisen; sie dürfen auch zusammengefasst ausgewiesen werden. Der auf den Kapitalanteil eines persönlich haftenden Gesellschafters für das Geschäftsjahr entfallende Verlust ist von dem Kapitalanteil abzuschreiben. Soweit der Verlust den Kapitalanteil übersteigt, ist er auf der Aktivseite unter der Bezeichnung „Einzahlungsverpflichtungen persönlich haftender Gesellschafter“ unter den Forderungen gesondert auszuweisen, soweit eine Zahlungsverpflichtung besteht. Besteht keine Zahlungsverpflichtung, so ist der Betrag als „Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil persönlich haftender Gesellschafter“ zu bezeichnen und gemäß § 268 Abs. 3 auszuweisen. Die Sätze 2 bis 5 sind auf die Einlagen von Kommanditisten entsprechend anzuwenden, wobei diese insgesamt gesondert gegenüber den Kapitalanteilen der persönlich haftenden Gesellschafter auszuweisen sind. Eine Forderung darf jedoch nur ausgewiesen werden, soweit eine Einzahlungsverpflichtung besteht; dasselbe gilt, wenn ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme

der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird. Als Rücklagen sind nur solche Beträge auszuweisen, die auf Grund einer gesellschaftsrechtlichen Vereinbarung gebildet worden sind. Im Anhang ist der Betrag der im Handelsregister gemäß § 172 Abs. 1 eingetragenen Einlagen anzugeben, soweit diese nicht geleistet sind.

(3) Das sonstige Vermögen der Gesellschafter (Privatvermögen) darf nicht in die Bilanz und die auf das Privatvermögen entfallenden Aufwendungen und Erträge dürfen nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden. In der Gewinn- und Verlustrechnung darf jedoch nach dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ ein dem Steuersatz der Komplementärgesellschaft entsprechender Steuer Aufwand der Gesellschafter offen abgesetzt oder hinzugerechnet werden.

(4) Anteile an Komplementärgesellschaften sind in der Bilanz auf der Aktivseite unter den Posten A.III.1 oder A.III.3 auszuweisen. § 272 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für diese Anteile in Höhe des aktivierten Betrags nach dem Posten „Eigenkapital“ ein Sonderposten unter der Bezeichnung „Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile“ zu bilden ist. §§ 269, 274 Abs. 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass nach dem Posten „Eigenkapital“ ein Sonderposten in Höhe der aktivierten Bilanzierungshilfen anzusetzen ist.“

5. In § 266 Abs. 2 wird der Posten B. IV. wie folgt gefasst:  
„IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.“
6. § 267 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „fünf Millionen dreihundertzehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 720 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „zehn Millionen sechshundertzwanzigttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 440 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „einundzwanzig Millionen zweihundertvierzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „26 890 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „zweiundvierzig Millionen vierhundertachtzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „53 780 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Eine Kapitalgesellschaft gilt stets als große, wenn sie einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden ist.“

7. § 285 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:
    - „11a. Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die Kapitalgesellschaft ist;“.
  - b) In Nummer 14 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 15 angefügt:
    - „15. soweit es sich um den Anhang des Jahresabschlusses einer Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Abs. 1 handelt, Name und Sitz der Gesellschaften, die persönlich haftende Gesellschafter sind, sowie deren gezeichnetes Kapital.“
8. In § 286 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 285 Nr. 11“ durch die Angabe „§ 285 Nr. 11 und 11a“ ersetzt.
9. § 287 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 285 Nr. 11“ durch die Angabe „§ 285 Nr. 11 und 11a“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „des Anteilsbesitzes“ durch die Wörter „nach Satz 1“ ersetzt.
10. § 292a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „börsennotiertes Unternehmen, das Mutterunternehmen eines Konzerns ist;“ durch die Wörter „Mutterunternehmen, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt,“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Satz 1 gilt auch, wenn die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden ist.“
11. § 293 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „dreiundsechzig Millionen siebenhundertzwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „32 270 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
      - bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „einhundertsiebenundzwanzig Millionen vierhundertvierzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „64 540 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
      - ccc) In Buchstabe c werden die Wörter „fünfhundert Arbeitnehmer“ durch die Wörter „250 Arbeitnehmer“ ersetzt.
    - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „dreiundfünfzig Millionen einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „26 890 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
      - bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „einhundertsechs Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „53 780 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
      - ccc) In Buchstabe c werden die Wörter „fünfhundert Arbeitnehmer“ durch die Wörter „250 Arbeitnehmer“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 

„(5) Die Absätze 1 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn das Mutterunternehmen oder ein in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens einbezogenes Tochterunternehmen am Abschlussstichtag einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihm ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden ist.“
12. In § 313 Abs. 2 Nr. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Ferner sind anzugeben alle Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften, die andere als die in Nummer 1 bis 3 bezeichneten Unternehmen sind, wenn sie von einem börsennotierten Mutterunternehmen, einem börsenorientierten Tochterunternehmen oder einer für Rechnung eines dieser Unternehmen handelnden Person gehalten werden und fünf vom Hundert der Stimmrechte überschreiten.“
13. In § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 1 wird nach dem Wort „Gewinnbeteiligungen,“ das Wort „Bezugsrechte,“ eingefügt.
14. § 318 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 kann der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen.“
15. In § 319 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Zitat „§ 267 Abs. 2“ die Wörter „oder von mittelgroßen Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1“ eingefügt.
16. In § 325 Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „neunten Monats“ durch die Wörter „zwölften Monats“ ersetzt.
17. In § 326 Satz 1 werden die Wörter „spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Bilanzstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs“ gestrichen.
18. § 335 wird wie folgt gefasst:
- „§ 335  
Festsetzung von Zwangsgeld  
Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs  
einer Kapitalgesellschaft, die

1. § 242 Abs. 1 und 2, § 264 Abs. 1 über die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses und eines Lageberichts,
  2. § 290 Abs. 1 und 2 über die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts,
  3. § 318 Abs. 1 Satz 4 über die Pflicht zur unverzüglichen Erteilung des Prüfungsauftrags,
  4. § 318 Abs. 4 Satz 3 über die Pflicht, den Antrag auf gerichtliche Bestellung des Abschlussprüfers zu stellen oder
  5. § 320 über die Pflichten gegenüber dem Abschlussprüfer
- nicht befolgen, sind hierzu vom Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld nach § 140a Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuhalten. Das Registergericht schreitet jedoch nur auf Antrag ein; § 14 ist insoweit nicht anzuwenden. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünftausend Euro nicht übersteigen.“
19. Nach § 335 werden folgende §§ 335a und 335b eingefügt:
- „§ 335a
- Festsetzung von Ordnungsgeld
- Gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die
1. § 325 über die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und anderer Unterlagen der Rechnungslegung oder
  2. § 325a über die Pflicht zur Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen der Hauptniederlassung
- nicht befolgen, ist wegen des pflichtwidrigen Unterlassens der rechtzeitigen Offenlegung vom Registergericht ein Ordnungsgeld nach § 140a Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festzusetzen; im Falle der Nummer 2 treten die in § 13e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 genannten Personen, sobald sie angemeldet sind, an die Stelle der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft. Einem Verfahren nach Satz 1 steht nicht entgegen, dass eine in § 335 Satz 1 bezeichnete Pflicht noch nicht erfüllt ist. Das Registergericht schreitet jedoch nur auf Antrag ein; § 14 ist insoweit nicht anzuwenden. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens zweitausendfünfhundert und höchstens fünfundzwanzigtausend Euro; § 140a Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.
- § 335b
- Anwendung der Straf- und Bußgeldvorschriften sowie der Zwangs- und Ordnungsgeldvorschriften auf bestimmte offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften
- Die Strafvorschriften der §§ 331 bis 333, die Bußgeldvorschriften des § 334, die Zwangs- und Ordnungsgeldvorschriften der §§ 335, 335a gelten auch für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1.“
20. In § 336 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 264 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 264 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1, Abs. 2“ ersetzt.
21. In § 337 Abs. 3 werden im einleitenden Satzteil nach den Wörtern „Ergebnisrücklagen sind“ die Wörter „in der Bilanz oder im Anhang“ eingefügt.
22. § 339 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „den Jahresabschluss“ ein Komma und die Wörter „jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs,“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Prüfung“ ein Komma und die Wörter „jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs,“ eingefügt.
23. In § 340a Abs. 2 Satz 4 und in § 341a Abs. 2 Satz 4 wird jeweils das Wort „ist“ durch die Wörter „und § 264b sind“ ersetzt.
24. In § 340k Abs. 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „geschäftsführenden“ eingefügt.
25. § 340l wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:  
„Die Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in einer von dem Register der Hauptniederlassung beglaubigten Abschrift einzureichen. Von der Beglaubigung des Registers ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen.“
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „300 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 Millionen Euro“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
26. § 340o wird wie folgt gefasst:
- „§ 340o
- Festsetzung von Zwangs- und Ordnungsgeld
- Personen, die
1. als Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen eines Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Abs. 4 Satz 1, das nicht Kapitalgesellschaft ist, oder als Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 340 Abs. 4 Satz 1
    - a) eine der in § 335 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5 bezeichneten Vorschriften,
    - b) § 325 über die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts

und anderer Unterlagen der Rechnungslegung oder

c) § 340i Abs. 1 Satz 1 oder

2. als Geschäftsleiter von Zweigstellen im Sinne des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen § 340i Abs. 1 oder 2 über die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen

nicht befolgen, sind hierzu vom Registergericht in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a und c durch Festsetzung von Zwangsgeld nach § 335 und in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b und der Nummer 2 durch Festsetzung von Ordnungsgeld nach § 335a anzuhalten.“

27. § 341o wird wie folgt gefasst:

„§ 341o

Festsetzung von Zwangs- und Ordnungsgeld  
Personen, die

1. als Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs eines Versicherungsunternehmens, das nicht Kapitalgesellschaft ist,

- a) eine der in § 335 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5 bezeichneten Vorschriften,  
b) § 325 über die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und anderer Unterlagen der Rechnungslegung oder

c) § 341i Abs. 1 Satz 1 oder

2. als Hauptbevollmächtigter (§ 106 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) § 341i Abs. 1 über die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen

nicht befolgen, sind hierzu vom Registergericht in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a und c durch Festsetzung von Zwangsgeld nach § 335 und in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b und der Nummer 2 durch Festsetzung von Ordnungsgeld nach § 335a anzuhalten.“

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen

Das Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189, 1970 I S. 1113), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung:

„(Publizitätsgesetz – PubliG)“.

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Personenhandels-gesellschaft“ die Wörter „, für die kein Abschluss nach § 264a oder § 264b des Handelsgesetzbuchs aufgestellt wird,“ eingefügt.  
b) Nummer 2 wird gestrichen.

3. Dem § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Unternehmen im Sinne des § 3 Abs. 1 sind von den Anforderungen dieses Gesetzes befreit, wenn sie in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens im Sinne des § 11 dieses Gesetzes oder des § 290 des Handelsgesetzbuchs einbezogen sind und sie im Übrigen die entsprechend geltenden Voraussetzungen des § 264 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs erfüllen.“

4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden

aa) die Wörter „bei bergrechtlichen Gewerkschaften und“ sowie

bb) die Wörter „den Gewerken oder“

gestrichen.

b) Satz 4 wird gestrichen.

5. In § 8 Abs. 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Wird der Jahresabschluss nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so hat der Abschlussprüfer diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten; der Bestätigungsvermerk ist entsprechend zu ergänzen.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „des § 341 des Handelsgesetzbuches ist“ die Wörter „oder als Personenhandels-gesellschaft nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 den ersten Abschnitt nicht anzuwenden hat“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Folgende Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs gelten sinngemäß:

1. § 291 über befreiende Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte;  
2. § 292a über die Befreiung von der Aufstellungspflicht.“

7. In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 280, 314 Nr. 5, 6“ durch die Angabe „§§ 280, 314 Abs. 1 Nr. 5 und 6“ ersetzt.

8. In § 21 Satz 2 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 8 fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

9. Dem § 23 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 5 Abs. 6, § 11 Abs. 6 Nr. 2 und § 21 Satz 2 in der vom 9. März 2000 an geltenden Fassung sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 1998 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 11 Abs. 5 Satz 1 in der vom 9. März 2000 an geltende Fassung sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 1999 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

**Artikel 3****Änderung des Aktiengesetzes**

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), wird wie folgt geändert:

## 1. § 160 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. das Bestehen einer Beteiligung, die nach § 20 Abs. 1 oder Abs. 4 dieses Gesetzes oder nach § 21 Abs. 1 oder Abs. 1a des Wertpapierhandelsgesetzes mitgeteilt worden ist; dabei ist der nach § 20 Abs. 6 dieses Gesetzes oder der nach § 25 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes veröffentlichte Inhalt der Mitteilung anzugeben.“

## 2. § 313 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Abschlussprüfer hat seinen Bericht zu unterzeichnen und dem Aufsichtsrat vorzulegen; dem Vorstand ist vor der Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

## 3. § 314 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand hat den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen unverzüglich nach dessen Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dieser Bericht und, wenn der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind auch jedem Aufsichtsratsmitglied oder, wenn der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, den Mitgliedern eines Ausschusses auszuhändigen.“

## b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat dieser an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses über den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.“

**Artikel 4****Änderung  
des Gesetzes über die Angelegenheiten  
der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), wird wie folgt geändert:

## 1. In § 132 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 bis 7“ durch die Angabe „Satz 2 und 3“ ersetzt.

## 2. Nach § 140 wird folgender § 140a eingefügt:

## „§ 140a

(1) Auf ein Zwangsgeldverfahren nach den §§ 335, 340o und 341o des Handelsgesetzbuchs, auch in Ver-

bindung mit § 335b des Handelsgesetzbuchs, finden die §§ 132 bis 139 nach Maßgabe der folgenden Sätze Anwendung. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden. § 14 ist nur auf Antragsteller anzuwenden, soweit es sich bei diesen um Gesellschafter, Gläubiger, den Gesamtbetriebsrat oder, wenn ein solcher besteht, den Betriebsrat der Kapitalgesellschaft oder, wenn es um Pflichten hinsichtlich eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts geht, um Gesellschafter und Gläubiger eines Tochterunternehmens oder den Konzernbetriebsrat handelt, sowie auf den Antragsgegner. § 134 Abs. 1 ist nicht anzuwenden; eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist § 348 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden; über eine bei der Kammer für Handelssachen anhängige Beschwerde entscheidet der Vorsitzende. § 13a findet im Verfahren des ersten Rechtszuges keine Anwendung.

(2) Auf ein Ordnungsgeldverfahren nach den §§ 335a, 340o und 341o des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 335b des Handelsgesetzbuchs, finden Absatz 1 Sätze 2 bis 6 sowie §§ 132, 133 Abs. 2, § 134 Abs. 2, §§ 135 bis 139 nach Maßgabe der folgenden Sätze entsprechende Anwendung. Den in § 335a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Beteiligten ist unter Androhung des Ordnungsgeldes aufzugeben, innerhalb einer Frist von sechs Wochen ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen. Wenn die Beteiligten nicht spätestens sechs Wochen nach dem Zugang der Androhung der gesetzlichen Verpflichtung entsprochen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gerechtfertigt haben, ist das Ordnungsgeld unverzüglich festzusetzen und zugleich die frühere Verfügung unter Androhung eines erneuten Ordnungsgeldes zu wiederholen. Soweit die Sechswochenfrist von dem zur Offenlegung Verpflichteten geringfügig überschritten wird, kann das Registergericht das Ordnungsgeld herabsetzen.

(3) Liegen dem Registergericht in einem Verfahren nach Absatz 2 in Verbindung mit § 335a des Handelsgesetzbuchs keine Anhaltspunkte über die Einstufung einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1, 2 oder 3 des Handelsgesetzbuchs vor, ist § 132 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft zugleich mit der Androhung des Ordnungsgeldes aufzugeben ist, im Falle des Einspruchs die Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs), die Umsatzerlöse in den ersten zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag (§ 277 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) und die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (§ 267 Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs) für das Geschäftsjahr, für das ein Antrag auf Offenlegung des Jahresabschlusses gestellt worden ist, und für diejenigen vorausgehenden Geschäftsjahre, die für die Einstufung nach § 267 Abs. 1, 2 oder 3 des Handelsgesetzbuchs erforderlich sind, anzugeben. Unterlassen die Beteiligten im Sinne des § 335a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs diese Angaben, so wird für das weitere Verfahren vermutet, dass die Erleichterungen der §§ 326, 327 des Handelsgesetzbuchs nicht in Anspruch genommen werden können. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entsprechend mit der Maß-

gabe, dass an die Stelle der §§ 267, 326 und 327 des Handelsgesetzbuchs § 293 des Handelsgesetzbuchs tritt.“

3. Dem § 185 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 140a ist erstmals auf Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse und Lageberichte sowie auf sonstige beim Handelsregister zum Zweck der Offenlegung einzureichende Unterlagen für das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden; bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a des Handelsgesetzbuchs tritt an die Stelle des 31. Dezember 1998 der 31. Dezember 1999.“

### Artikel 5

#### Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden

- a) nach dem Wort „Aktiengesellschaften“ das Wort „und“ durch ein Komma und
- b) die Wörter „ , bei denen die Mehrheit der Anteile und die Mehrheit der Stimmrechte“ durch die Wörter „und Gesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, wenn die Mehrheit der Anteile und die Mehrheit der Stimmrechte an diesen Gesellschaften“

ersetzt.

2. Es wird folgender Zwölfter Abschnitt angefügt:

#### „Zwölfter Abschnitt

#### Übergangsvorschriften zum Kapital- gesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz

### Artikel 48

(1) Die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs in der vom 9. März 2000 an geltenden Fassung sind von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a des Handelsgesetzbuchs erstmals auf Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie auf Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 1999 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden; sie können auf ein früheres Geschäftsjahr angewendet werden, jedoch nur insgesamt. § 264 Abs. 4, §§ 267, 292a Abs. 1, § 313 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2, § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 1, § 325 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 326 Satz 1, §§ 335a, 335b, 339 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 340a und 341o des Handelsgesetzbuchs in der vom 9. März 2000 an geltenden Fassung sind vorbehaltlich des Satzes 1 erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 335 des Handelsgesetz-

buchs in der bis zum 8. März 2000 geltenden Fassung ist letztmals zur Durchsetzung der in Satz 1 dieser Vorschrift bezeichneten Pflichten anzuwenden, soweit sie ein Geschäftsjahr betreffen, das vor dem 1. Januar 1999 begonnen hat.

(2) Waren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens im Jahresabschluss für das am 31. Dezember 1999 endende oder laufende Geschäftsjahr mit einem niedrigeren Wert angesetzt, als er nach § 240 Abs. 3 und 4, §§ 252, 253 Abs. 1, 2 und 4, §§ 254, 255, 279 und 280 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs zulässig ist, so darf der niedrigere Wertansatz beibehalten werden. § 253 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs ist in diesen Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, dass der niedrigere Wertansatz um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Restnutzungsdauer zu vermindern ist.

(3) Waren Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens im Jahresabschluss für das am 31. Dezember 1999 endende oder laufende Geschäftsjahr mit einem niedrigeren Wert angesetzt, als er nach §§ 252, 253 Abs. 1, 3 und 4, §§ 254, 255 Abs. 1 und 2, §§ 256, 279 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 280 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs zulässig ist, so darf der niedrigere Wertansatz insoweit beibehalten werden, als er aus den Gründen des § 253 Abs. 3, §§ 254, 279 Abs. 2, § 280 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs angesetzt worden ist.

(4) Ändern sich bei der erstmaligen Anwendung der durch die Artikel 1 und 5 des Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetzes geänderten Vorschriften auf eine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a des Handelsgesetzbuchs die bisherige Form der Darstellung oder die bisher angewandten Bewertungsmethoden, so sind § 252 Abs. 1 Nr. 6, § 265 Abs. 1, § 284 Abs. 2 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs bei der erstmaligen Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den geänderten Vorschriften nicht anzuwenden. Außerdem brauchen die Vorjahreszahlen bei der erstmaligen Anwendung nicht angegeben zu werden.

(5) Sind bei der erstmaligen Anwendung des § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs über die Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens nicht ohne unverhältnismäßige Kosten oder Verzögerungen feststellbar, so dürfen die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände aus dem Jahresabschluss des vorhergehenden Geschäftsjahrs als ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten übernommen und fortgeführt werden. Satz 1 darf entsprechend auf die Darstellung des Postens „Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs“ angewendet werden. Die Anwendung der Sätze 1 und 2 ist im Anhang anzugeben. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit aus Gründen des Steuerrechts die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden müssen.

(6) Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a des Handelsgesetzbuchs haben bei Anwendung des Artikels 28 Abs. 1 die in Artikel 28 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben erstmals für das nach dem 31. Dezember 1999 beginnende Geschäftsjahr zu machen.“

3. Es wird folgender Dreizehnter Abschnitt angefügt:

„Dreizehnter Abschnitt  
Übergangsvorschrift zur Anpassung  
der Abgrenzungsmerkmale für größen-  
abhängige Befreiungen bei der Aufstellung  
des Konzernabschlusses nach den  
§§ 290 bis 293 des Handelsgesetzbuchs

#### Artikel 49

§ 293 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs ist für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 beginnen und die spätestens am 31. Dezember 1999 enden, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. In Nummer 1 treten
  - a) in Buchstabe a an die Stelle des Geldbetrages „32 270 000 Deutsche Mark“ der Geldbetrag von „80 670 000 Deutsche Mark“,
  - b) in Buchstabe b an die Stelle des Geldbetrages „64 540 000 Deutsche Mark“ der Geldbetrag von „161 330 000 Deutsche Mark“ und
  - c) in Buchstabe c an die Stelle der Arbeitnehmerzahl „250“ die Arbeitnehmerzahl „500“.
2. In Nummer 2 treten
  - a) in Buchstabe a an die Stelle des Geldbetrages „26 890 000 Deutsche Mark“ der Geldbetrag von „67 230 000 Deutsche Mark“,
  - b) in Buchstabe b an die Stelle des Geldbetrages „53 780 000 Deutsche Mark“ der Geldbetrag von „134 460 000 Deutsche Mark“ und
  - c) in Buchstabe c an die Stelle der Arbeitnehmerzahl „250“ die Arbeitnehmerzahl „500“.

#### Artikel 6

##### Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), wird wie folgt geändert:

1. In § 129 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Haftung“ die Wörter „und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.
2. § 131a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Klammer werden nach dem Wort „Haftung“ die Wörter „und von Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.
    - bb) Nach der Klammer werden nach dem Wort „Haftung“ die Wörter „und der Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Haftung“ die Wörter „und von Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.

3. Nach § 139a wird folgender § 139b eingefügt:

#### „§ 139b

##### Übergangsregelung für § 131a

§ 131a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 in der vom 9. März 2000 an geltenden Fassung ist erstmals auf eine Prüfung anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 stattfindet.“

#### Artikel 7

##### Änderung der Kostenordnung

In § 2 Nr. 1 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „die nur auf Antrag vorzunehmen sind“ die Wörter „mit Ausnahme der Verfahren zur Festsetzung eines Zwangs- oder Ordnungsgeldes“ eingefügt.

#### Artikel 8

##### Änderung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über den Versicherungsvertrag

Artikel 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 3 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „ECU“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
2. Satz 4 wird aufgehoben.

#### Artikel 9

##### Sonstige Änderungen von Gesetzen

(1) In § 160 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), das zuletzt durch Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 2, 4 bis 7“ durch die Angabe „Satz 2 und 3“ ersetzt.

(2) § 49 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 335 Satz 2 bis 8“ durch die Angabe „§ 335 Satz 2 und 3“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§§ 132“ durch die Angabe „§§ 132, 133, 134 Abs. 2, §§ 135“ ersetzt.

(3) Nach § 15 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) geändert worden ist, wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16

Übergangsvorschrift  
zu § 160 Abs. 1 Nr. 8, § 313 Abs. 2 Satz 3  
und § 314 Abs. 1 und 4 des Aktiengesetzes

§ 160 Abs. 1 Nr. 8, § 313 Abs. 2 Satz 3 und § 314  
Abs. 1 und 4 des Aktiengesetzes in der vom Inkrafttreten  
des Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetzes an  
geltenden Fassung sind erstmals auf Jahresabschlüsse

und Berichte über die Beziehungen zu verbundenen  
Unternehmen für das nach dem 31. Dezember 1999 be-  
ginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

#### **Artikel 10**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind  
gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und  
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 24. Februar 2000

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Kurt Biedenkopf

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz  
Däubler-Gmelin

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Technologie  
Müller

**Verordnung  
über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung  
der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen  
der Umsatzsteuer nach §§ 5a und 5b des Gemeindefinanzreformgesetzes**

Vom 24. Februar 2000

Auf Grund des § 5a Abs. 2 Satz 1 und des § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes, die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590, 2597) eingefügt worden sind, und des § 15a Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes, der durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590, 2598) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

(1) Der Anteil an der Umsatzsteuer nach § 5a Abs. 1 Satz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes verteilt sich auf die genannten Länder nach folgenden Schlüsselzahlen:

Baden-Württemberg	0,1598209
Bayern	0,1742299
Berlin (West)	0,0359757
Bremen	0,0123147
Hamburg	0,0444119
Hessen	0,1133334
Niedersachsen	0,0911985
Nordrhein-Westfalen	0,2796884
Rheinland-Pfalz	0,0471734
Saarland	0,0125294
Schleswig-Holstein	0,0293238.

(2) Der Anteil an der Umsatzsteuer nach § 5a Abs. 1 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes verteilt sich auf die genannten Länder nach folgenden Schlüsselzahlen:

Berlin (Ost)	0,0877011
Brandenburg	0,1656702
Mecklenburg-Vorpommern	0,1031544
Sachsen	0,3322951
Sachsen-Anhalt	0,1650445
Thüringen	0,1461347.

§ 2

(1) Für die der Ermittlung der Schlüsselzahlen nach § 5a Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie nach § 5b Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 4 des Gemeindefinanzreformgesetzes zu Grunde zu legende Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind die Ergebnisse der Statistik sozialversicherungspflichtig Beschäftigter für die Jahre 1990 bis 1997 gemäß § 6 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, und für das Jahr 1998 gemäß § 281 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist, jeweils mit Stand vom 30. Juni maßgebend.

(2) Dem Schlüssel werden aus der Statistik sozialversicherungspflichtig Beschäftigter die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insgesamt ohne die nach dem Verzeichnis der Wirtschaftszweige für die Statistik der Bundesanstalt für Arbeit den Wirtschaftszweigen mit den Systematik-Nummern 561, 702, 712, 742, 745, 748, 752, 755, 758, 762, 773, 783, 784, 822, 841, 843, 845, 910, 911, 912, 920, 921, 930, 940 zugeordneten Beschäftigten von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen zu Grunde gelegt.

(3) Die durchschnittliche Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird als arithmetisches Mittel der einzubeziehenden Jahre errechnet und in Zehner-  
rundung dargestellt.

(4) Der Durchschnitt der örtlichen Hebesätze 1995 bis 1998 nach § 5b Abs. 2 Satz 4 des Gemeindefinanzreformgesetzes wird als arithmetisches Mittel der einzubeziehenden Jahre errechnet.

§ 3

(1) Die Schlüsselzahlen sind auf acht Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf sieben Stellen zu runden.

(2) In Fällen, in denen die Landessumme der Gemein-  
deschlüsselzahlen von dem Wert Eins abweicht, wird die Schlüsselzahl der Gemeinde, auf die der größte Anteil in dem jeweiligen Land entfällt, so geändert, dass die Landessumme der Gemein-  
deschlüsselzahlen den Wert Eins ergibt.

§ 4

Ergibt sich für eine Gemeinde wegen negativen Gewerbesteueraufkommens in den Referenzjahren eine Schlüsselzahl mit negativem Vorzeichen, so geändert, dass die Landessumme der Gemein-  
deschlüsselzahlen den Wert Eins ergibt.

§ 5

(1) In den Fällen kommunaler Neugliederung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden von dem auf die Neugliederung folgenden Jahr ab neu festzusetzen. Tritt die Neugliederung mit Beginn des Jahres in Kraft, ist die Schlüsselzahl ab diesem Zeitpunkt neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden den neu- oder umgebildeten Gemeinden im Verhältnis der in sie aufgenommenen Einwohner zuzurechnen. Die Länder können in den Fällen der kommunalen Neugliederung, die in den Zeitraum vor der Erstfestsetzung der Schlüsselzahlen fallen, die Jahres-  
ergebnisse der zu Grunde gelegten Daten auf die aufnehmenden Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl aufteilen.

(2) In den Fällen der Umgliederung von Gemeinden zwischen Ländern sind die der Erstermittlung der Schlüsselzahlen zu Grunde zu legenden Angaben zum Gewerbesteueraufkommen, zur Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und zum mit dem durchschnittlichen örtlichen Hebesatz gewichteten Gewerbesteuer-Messbetrag nach dem Gewerbekapital der betroffenen Gemeinden dem Land zuzurechnen, in das die Gemeinden umgegliedert wurden. Bei der Umgliederung von Gemeindeteilen zwischen den Ländern gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) Wird vor der Erstfestsetzung der Schlüsselzahlen eine Gemeinde von einem in § 5a Abs. 1 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes genannten Land in ein in § 5a Abs. 1 Satz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes genanntes Land umgegliedert, kann das Land, in das die Gemeinde umgegliedert wird, das für die Erstfestsetzung der Schlüsselzahl für diese Gemeinde für die Jahre 1990 bis 1997 zu Grunde zu legende Gewerbesteueraufkommen aus dem Achtfachen des Durchschnitts der Jahre errechnen, in denen die Gemeinde dem in § 5a Abs. 1 Satz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes genannten Gebiet während des gesamten Jahres zugehörig ist. Für die Berechnung des Durchschnitts der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist entsprechend zu verfahren. Für die Berechnung des Gewerbesteuer-Messbetrages nach dem Gewerbekapital für das Veranlagungsjahr

1995 ist der entsprechende Wert anzusetzen, sofern die Gemeinde im Veranlagungsjahr einem in § 5a Abs. 1 Satz 1 genannten Land angehörte; in allen anderen Fällen ist der Wert mit Null anzusetzen.

#### § 6

Für die länderweise Verteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer für Dezember 1999 sowie für die Abrechnung des Länderfinanzausgleichs für die Jahre 1998 und 1999 sind die Schlüsselzahlen der Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5a des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 18. Juni 1998 (BGBl. I S. 1505) anzuwenden.

#### § 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5a des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 18. Juni 1998 (BGBl. I S. 1505) und die Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach den §§ 5a und 5b des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3322) außer Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. Februar 2000

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Eichel

**Verordnung  
über die Prüfung zum anerkannten Abschluss  
Geprüfter Taucher/Geprüfte Taucherin**

Vom 25. Februar 2000

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

§ 1

**Anwendungsbereich**

(1) Zur Vorbereitung auf die Taucherprüfung kann die zuständige Stelle Fortbildungsgänge nach § 4 durchführen oder durchführen lassen.

(2) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Taucher erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 3, 5 bis 11 durchführen.

§ 2

**Ziel der beruflichen Fortbildung  
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Durch die Teilnahme an dem Fortbildungsgang nach § 1 Abs. 1 sollen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen, die in der Berufsausbildung und der betrieblichen Praxis erworben wurden, vertieft und ergänzt werden.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Tauchers wahrzunehmen:

1. Bedienen, Warten und Einsatz der Druckluft-Tauchgeräte,
2. Bedienen, Warten und Einsatz der Anlagen und Geräte für das Arbeiten unter Wasser,
3. Durchführen von Arbeiten unter Wasser,
4. Beachten und Einhalten der Vorschriften über Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz bei Taucherarbeiten; Gewährleisten der Arbeitssicherheit.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Taucher/Geprüfte Taucherin“.

§ 3

**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine wenigstens vierjährige Berufspraxis  
und

2. danach eine mindestens zweijährige betriebliche Praxis in einem Tauchunternehmen  
und
3. die regelmäßige Teilnahme am Fortbildungsgang gemäß § 4  
und
4. den Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft oder vergleichbare Leistungen nachweist.

Die betriebliche Praxis gemäß Nummer 2 muss der beruflichen Fortbildung zum „Geprüften Taucher“/zur „Geprüften Taucherin“ dienlich sein und wesentliche Bezüge zu den Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 haben.

(2) Außerdem ist durch eine gültige Bescheinigung nachzuweisen, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Durchführung von Taucherarbeiten bestehen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 4

**Dauer und  
Inhalt des Fortbildungsganges**

(1) Der Fortbildungsgang gliedert sich in einen Fortbildungslehrgang und eine betriebliche Fortbildung.

(2) Der Fortbildungslehrgang dauert in der Regel 320 Unterrichtsstunden. In ihm werden die in der Anlage 3 beschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

(3) Die betriebliche Fortbildung erfolgt in Tauchbetrieben. Mit der Durchführung der Fortbildung ist ein festangestellter Tauchermeister/eine festangestellte Tauchermeisterin zu beauftragen, der/die die Prüfung Tauchermeister/Tauchermeisterin auf Grund einer Rechtsvorschrift nach § 46 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz bestanden hat. Die Fortbildung umfasst mindestens 200 Tauchstunden. Es sind die in der Anlage 4 beschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

(4) Über die regelmäßige Teilnahme am Fortbildungsgang ist eine Bescheinigung auszustellen.

§ 5

**Gliederung der Prüfung**

(1) Die Prüfung gliedert sich in

1. einen fachtheoretischen Teil und
2. einen fachpraktischen Teil.

(2) Die Prüfungsteile können an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden. Dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungstag des bereits abgelegten Prüfungsteils zu beginnen.

## § 6

**Fachtheoretischer Teil**

(1) Im fachtheoretischen Teil ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:

1. Gerätekunde,
2. Arbeitskunde,
3. Tauchermedizinische Grundkenntnisse,
4. Rechtsvorschriften,
5. Fachrechnen und Fachzeichnen.

(2) Im Prüfungsbereich „Gerätekunde“ können geprüft werden:

1. Aufbau und Wirkungsweise von Druckluft-Tauchgeräten,
2. Verwendung, Bedienung, Wartung und Lagerung von Druckluft-Tauchgeräten, Druckluftversorgungsanlagen, Tauchgerätezubehör und Tauchhilfseinrichtungen sowie Druckkammern.

(3) Im Prüfungsbereich „Arbeitskunde“ können geprüft werden:

1. die Arbeitsvorbereitungen für Taucheinsätze,
2. das Tauchen mit unterschiedlichen Tauchgeräten und die Ausführung von Taucherarbeiten,
3. die Arbeitsverfahren unter Wasser, insbesondere Schneid-, Schweiß-, Such-, Hebe- und Bergungsarbeiten,
4. Kommunikationsverfahren in der Tauchergruppe.

(4) Im Prüfungsbereich „Tauchermedizinische Grundkenntnisse“ können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse in Anatomie, Physiologie und Physik zum Verständnis tauchermedizinischer Vorgänge,
2. Kenntnisse über Gesundheitsrisiken bei Taucherarbeiten einschließlich der erforderlichen Gegenmaßnahmen.

(5) Im Prüfungsbereich „Rechtsvorschriften“ können geprüft werden:

Kenntnis der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Gesetze und Verordnungen sowie der Regeln für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz.

(6) Im Prüfungsbereich „Fachrechnen und Fachzeichnen“ können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse in Physik,
2. Grundkenntnisse in Festigkeitslehre,
3. Flächen-, Volumen- und Gewichtsberechnungen,
4. Anfertigung einfacher technischer Skizzen und
5. Lesen einfacher technischer Zeichnungen.

(7) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(8) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel sechs Zeitstunden nicht überschreiten und besteht je Prüfungsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit von mindestens einer Zeitstunde Dauer.

(9) Die mündliche Prüfung ist mindestens in einem Prüfungsbereich durchzuführen und dauert je Prüfungsbereich und Prüfungsteilnehmer in der Regel 15 Minuten, insgesamt aber nicht länger als 30 Minuten. Dabei soll

der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, berufsspezifische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Absatz 9 von der mündlichen Prüfung befreien, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsbereichen gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

## § 7

**Fachpraktischer Teil**

(1) Im fachpraktischen Teil ist in folgenden Handlungsbereichen zu prüfen:

1. Handhabung der Tauch- und Arbeitsgeräte,
2. Durchführung von Taucherarbeiten.

(2) Im Handlungsbereich „Handhabung der Tauch- und Arbeitsgeräte“ können geprüft werden:

1. Bedienen und Warten von autonomen und schlauchversorgten Tauchgeräten,
2. Bedienen, Warten und Einsatzmöglichkeiten der Anlagen und Geräte für das Arbeiten unter Wasser.

(3) Im Handlungsbereich „Durchführung von Taucherarbeiten“ können geprüft werden:

1. Schweißen und Schneiden,
2. Betonieren und Schalungsarbeiten,
3. Spülarbeiten,
4. Messen, Durchführen von Video-, Foto- und Ultraschallaufnahmen,
5. Hebearbeiten,
6. Montieren,
7. Suchen,
8. Abdichten,
9. Konservieren und Reinigen.

(4) Die Prüfung im fachpraktischen Teil ist in Form von praktischen Arbeiten durchzuführen. Dabei ist in der Prüfung sowohl das autonome als auch das schlauchversorgte Tauchverfahren anzuwenden. Die Dauer der Prüfung soll in der Regel drei Zeitstunden je Prüfungsteilnehmer nicht überschreiten und mindestens eine Zeitstunde je Handlungsbereich betragen.

## § 8

**Anrechnung anderer Leistungen**

(1) Von der Ablegung einzelner Prüfungsleistungen kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungs- bzw. Handlungsbereichs nach dieser Verordnung entsprach. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Auf den Fortbildungsgang werden bei öffentlichen Institutionen innerhalb der letzten fünf Jahre absolvierte Bildungsmaßnahmen angerechnet, die den Anforderungen der Anlagen 3 und 4 dieser Verordnung entsprechen.

## § 9

**Bestehen der Prüfung**

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen in den §§ 6 und 7 genannten Prüfungs- und Handlungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich sind zu einer Note zusammenzufassen. Dabei haben die schriftlichen und mündlichen Leistungen das gleiche Gewicht.

(2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 und ein Zeugnis gemäß der Anlage 2 auszustellen. Im Falle der Freistellung gemäß § 8 sind anstatt der Note Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

## § 10

**Wiederholung der Prüfung**

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer von der Ablegung einzelner Prüfungsleistungen zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Der Prüfungsteilnehmer kann

beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. Es wird dann das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gewertet.

## § 11

**Übergangsvorschriften**

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Taucherprüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen. § 10 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

## § 12

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 Satz 2 am 1. Juni 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Taucher vom 8. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1936) außer Kraft.

(2) § 4 Abs. 3 Satz 2 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bonn, den 25. Februar 2000

Die Bundesministerin  
für Bildung und Forschung  
E. Bulmahn

**Anlage 1**

(zu § 9 Abs. 2)

Muster

.....  
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis  
über die  
Prüfung zum anerkannten Abschluss  
„Geprüfter Taucher/Geprüfte Taucherin“

Herr/Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat am ..... die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Taucher/Geprüfte Taucherin

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Taucher/Geprüfte Taucherin“ vom  
25. Februar 2000 (BGBl. I S. 165)

bestanden.

Datum .....

Unterschrift(en) .....  
(Siegel der zuständigen Stelle)

Muster

.....  
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis  
über die  
Prüfung zum anerkannten Abschluss  
„Geprüfter Taucher/Geprüfte Taucherin“

Herr/Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat am ..... die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Taucher/Geprüfte Taucherin

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Taucher/Geprüfte Taucherin“ vom 25. Februar 2000 (BGBl. I S. 165) mit folgenden Ergebnissen bestanden:

I. Fachtheoretischer Teil	Note
1. Gerätekunde	.....
2. Arbeitskunde	.....
3. Tauchermedizinische Grundkenntnisse	.....
4. Rechtsvorschriften	.....
5. Fachrechnen und Fachzeichnen	.....
II. Fachpraktischer Teil	
1. Handhabung der Tauch- und Arbeitsgeräte	.....
2. Durchführung von Taucherarbeiten	.....

(Im Fall des § 8: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 8 im Hinblick auf die am..... in .....  
vor ..... abgelegte Prüfung von der Ablegung der Prüfungsleistungen im Prüfungs-/Handlungsbereich .....  
..... freigestellt.“)

Datum .....

Unterschrift(en) .....  
(Siegel der zuständigen Stelle)

**Anlage 3**  
(zu § 4 Abs. 2)

Dauer und Inhalt des Fortbildungslehrgangs

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| <b>1. Grundlagen</b>   | <b>80 Unterrichtsstunden</b>  |
| 1.1 Fachtheorie  |                               |
| – Fachrechnen  |                               |
| – Fachzeichnen   |                               |
| 1.2 Gerätekunde  |                               |
| – Kenntnisse über Aufbau und Wirkungsweise von Leicht- und Helmtauchgeräten  |                               |
| – Kenntnisse in der Handhabung von Unterwasserarbeitsgeräten   |                               |
| 1.3 Arbeitskunde   |                               |
| – Kenntnisse in den Möglichkeiten der Signalgebung   |                               |
| – Grundkenntnisse über die Durchführung der verschiedenen Unterwasserarbeiten (z.B. Suchen, Hebearbeiten, Bergung, UW-Schweißen und Schneiden) |                               |
| 1.4 Medizinische Grundlagen  |                               |
| – Grundkenntnisse über die Gesundheitsrisiken für den Taucher beim Abtauchen, Aufenthalt unter Wasser, Auf- und Austauchen                     |                               |
| 1.5 Rechtsvorschriften   |                               |
| – Kenntnisse der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und vorhandenen Regeln für Sicherheits- und Gesundheitsschutz                      |                               |
| <b>2. Schweißen</b>  | <b>80 Unterrichtsstunden</b>  |
| Schweißkursus gemäß DVS-Richtlinie 1123 – Lichtbogenhandschweißen – mit Nachweis der Basisqualifikation nach DIN EN 287/Teil 1                 |                               |
| <b>3. Tauchmedizin</b>   | <b>60 Unterrichtsstunden</b>  |
| 3.1 Wirkung der Gase unter Überdruck auf den Taucher   |                               |
| 3.2 Anatomie, Blutkreislauf, Atmung, Nervensystem, Taucherkrankungen, Belastung beim Tauchen   |                               |
| 3.3 Taucherhygiene   |                               |
| 3.4 Erste Hilfe  |                               |
| <b>4. Anwendungskennnisse</b>  | <b>100 Unterrichtsstunden</b> |
| 4.1 Anwendung von Arbeitstechniken unter Wasser  |                               |
| 4.2 Druckkammertechnik/Behandlung (50 m Tiefe, O <sub>2</sub> Verträglichkeit)   |                               |
| 4.3 Austauchtabellenhandhabung   |                               |
| 4.4 Notfallmaßnahmen   |                               |
| 4.5 Simulation von Notfällen   |                               |
| 4.6 Durchführung von Taucherarbeiten in größeren Tiefen (mindestens 35 m)  |                               |
| 4.7 Atemgas und Atemgasgemische  |                               |
| 4.8 Fachrechnen/Fachzeichnen   |                               |

**Anlage 4**  
(zu § 4 Abs. 3)

Dauer und Inhalt der betrieblichen Fortbildung

**1. Durchführung von Arbeiten mit autonomen und schlauchversorgten Tauchgeräten**

mindestens 200 Taucherstunden (davon mindestens 20 Stunden mit dem sonst im Betrieb in der Regel nicht verwendeten Gerät)

**2. Vermittlung von Kenntnissen in**

- 2.1 Tauchgerätekunde (marktorientiert)
- 2.2 Arbeitsgerätekunde (hydraulisch, pneumatisch, elektrisch)
- 2.3 Wartungs-Inspektionskunde
- 2.4 Seemannschaft

**3. Vermittlung von Fertigkeiten bei Unterwasserarbeiten in verschiedenen Tiefen, z. B.**

- 3.1 Schweißen, Schneiden
- 3.2 Betonieren
- 3.3 Schalungsarbeiten
- 3.4 Spülarbeiten
- 3.5 Messen, Durchführen von Video-, Foto- und Ultraschallaufnahmen
- 3.6 Hebearbeiten
- 3.7 Montieren
- 3.8 Suchen
- 3.9 Abdichten
- 3.10 Konservieren und Reinigen

**4. Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, z. B.**

- 4.1 Arbeiten bei Strömung
- 4.2 „Schwarzem Wasser“
- 4.3 Nachtauchen

**5. Durchführung von Notfallmaßnahmen, z. B.**

- 5.1 Bergung eines verunfallten Tauchers
- 5.2 Erstellung einer Rettungskette
- 5.3 Sofortmaßnahmen am Unfallort
- 5.4 Transport

**Änderungsverordnung 1999  
zur Ersten bis Dritten Verordnung  
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

**Vom 28. Februar 2000**

Auf Grund der §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 126 und 166b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen durch das BEG-Schlussgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) die §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der § 126 geändert und der § 166b eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

**Änderung der 1. DV-BEG**

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3192), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der drittletzten Zeile wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,
- b) am Ende der vorletzten Zeile wird das Wort „und“ angefügt,
- c) zwischen der vorletzten und der letzten Zeile wird folgende neue Zeile eingefügt:  
„ab 1. März 1999

von 900 Deutsche Mark“.

2. § 21a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 1. 1998
bis
28. 2. 1999
DM“,

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 3. 1999
DM

1 503
1 503
756
572
420
377
756
1 131
756“.

3. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) wird wie folgt geändert:

- a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung „ab 1. 1. 1998“ in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 28. 2. 1999“,
- b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:
  - aa) in Abschnitt 1 („Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge“):  
„ab 1. 3. 1999    41 872    51 638    69 031    90 305“,
  - bb) in Abschnitt 2 („Unfallruhegehalt (2/3 von Nr. 1)“):  
„ab 1. 3. 1999    27 915    34 425    46 021    60 203“,

cc) in Abschnitt 3 („Witwengeld (60 % aus Nr. 2)“):

„ab 1. 3. 1999      16 752      20 652      27 612      36 120“,

dd) in Abschnitt 4 („Waisengeld (30 % aus Nr. 2)“):

„ab 1. 3. 1999      8 376      10 332      13 812      18 060“.

## Artikel 2

### Änderung der 2. DV-BEG

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3192), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der drittletzten Zeile wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,
- b) am Ende der vorletzten Zeile wird das Wort „und“ angefügt,
- c) zwischen der vorletzten und der letzten Zeile wird folgende neue Zeile eingefügt:  
„ab 1. März 1999

von 900 Deutsche Mark“.

2. § 21a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

---

„vom  
1. 1. 1998  
bis  
28. 2. 1999  
DM“,

---

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

---

„ab  
1. 3. 1999  
DM

---

760  
948  
1 132  
1 320  
1 505  
1 877“.

3. § 21b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

---

„vom  
1. 1. 1998  
bis  
28. 2. 1999  
DM“,

---

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

---

„ab  
1. 3. 1999  
DM

---

1 751“.

4. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) wird wie folgt geändert:

- a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung „ab 1. 1. 1998“ in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 28. 2. 1999“,

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende neue Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Diensteinkommen jährlich – Einfacher Dienst“):

„ab 1. 3. 1999 34 956 36 336 37 728 39 108 40 488 41 868“,

bb) in Abschnitt 2 („Diensteinkommen jährlich – Mittlerer Dienst“):

„ab 1. 3. 1999 36 516 39 540 42 564 45 588 48 612 51 636“,

cc) in Abschnitt 3 („Diensteinkommen jährlich – Gehobener Dienst“):

„ab 1. 3. 1999 44 052 47 916 51 768 55 620 59 484 63 336“,

dd) in Abschnitt 4 („Diensteinkommen jährlich – Höherer Dienst“):

„ab 1. 3. 1999 57 228 61 692 66 168 70 644 75 120 79 596 84 072“.

### Artikel 3

#### Änderung der 3. DV-BEG

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3192), wird wie folgt geändert:

1. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

---

„vom  
1. 1. 1998  
bis  
28. 2. 1999  
DM“,

---

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

---

„ab  
1. 3. 1999  
DM  
  
3 363“.

---

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

---

„vom  
1. 1. 1998  
bis  
28. 2. 1999  
DM“,

---

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

---

„ab  
1. 3. 1999  
DM  
  
990“.

---

3. § 33 Abs. 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die seit dem 1. Januar 1998 geltenden Rentenbeträge werden ab 1. März 1999 um weitere 2,9 v.H. erhöht, wobei der Höchstbetrag von 3 363 Deutsche Mark nicht überschritten werden darf.“

4. § 33a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

---

„vom  
1. 1. 1998  
bis  
28. 2. 1999  
DM“,

---

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

---

„ab  
1. 3. 1999  
DM

---

3 363“.

5. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

---

„vom  
1. 1. 1998  
bis  
28. 2. 1999  
DM“,

---

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

---

„ab  
1. 3. 1999  
DM

---

1 704  
2 142  
176“.

6. § 35 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1. Januar 1998“ in der jeweiligen letzten Zeile der Absätze 3 bis 5 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 28. Februar 1999“,

b) der Punkt hinter der jeweiligen letzten Zeile wird ersetzt durch ein Komma,

c) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

- aa) in Absatz 3 Satz 1: „ab 1. März 1999 1 550 Deutsche Mark“,  
 bb) in Absatz 3 Satz 2: „ab 1. März 1999 176 Deutsche Mark“,  
 cc) in Absatz 4: „ab 1. März 1999 559 Deutsche Mark“,  
 dd) in Absatz 5: „ab 1. März 1999 730 Deutsche Mark“.

7. § 38a wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils nach der letzten Spalte folgende Spalte angefügt:

a) in Absatz 1:

---

„ab  
1. 3. 1999  
DM

---

1 067“,

b) in Absatz 2:

---

„ab  
1. 3. 1999  
DM

---

820“,

c) in Absatz 3:

---

„ab  
1. 3. 1999  
DM

---

410“.

8. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1. 1. 1998“ in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 28. 2. 1999“,

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Einfacher Dienst“):

„ab 1. 3. 1999 37 722 40 489 41 872“,

bb) in Abschnitt 2 („Mittlerer Dienst“):

„ab 1. 3. 1999 42 561 48 612 51 638“,

cc) in Abschnitt 3 („Gehobener Dienst“):

„ab 1. 3. 1999 51 767 59 480 63 336“,

dd) in Abschnitt 4 („Höherer Dienst“):

„ab 1. 3. 1999 66 170 75 119 79 593 84 067“.

9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5c zu § 22) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1. 1. 1998“ in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4, Nr. 1 bis 4, wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 28. 2. 1999“,

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 Nr. 1: „ab 1. 3. 1999 37 722 40 489 41 872“,

in Abschnitt 1 Nr. 2: „ab 1. 3. 1999 16 975 26 318 30 567“,

in Abschnitt 1 Nr. 3: „ab 1. 3. 1999 11 316 17 544 20 376“,

in Abschnitt 1 Nr. 4: „ab 1. 3. 1999 943 1 462 1 698“;

bb) in Abschnitt 2 Nr. 1: „ab 1. 3. 1999 42 561 48 612 51 638“,

in Abschnitt 2 Nr. 2: „ab 1. 3. 1999 19 152 31 598 37 696“,

in Abschnitt 2 Nr. 3: „ab 1. 3. 1999 12 768 21 060 25 128“,

in Abschnitt 2 Nr. 4: „ab 1. 3. 1999 1 064 1 755 2 094“;

cc) in Abschnitt 3 Nr. 1: „ab 1. 3. 1999 51 767 59 480 63 336“,

in Abschnitt 3 Nr. 2: „ab 1. 3. 1999 23 295 38 662 46 235“,

in Abschnitt 3 Nr. 3: „ab 1. 3. 1999 15 528 25 776 30 828“,

in Abschnitt 3 Nr. 4: „ab 1. 3. 1999 1 294 2 148 2 569“;

dd) in Abschnitt 4 Nr. 1: „ab 1. 3. 1999 66 170 75 119 79 593 84 067“,

in Abschnitt 4 Nr. 2: „ab 1. 3. 1999 23 358 41 315 54 919 60 528“,

in Abschnitt 4 Nr. 3: „ab 1. 3. 1999 15 576 27 540 36 612 40 356“,

in Abschnitt 4 Nr. 4: „ab 1. 3. 1999 1 298 2 295 3 051 3 363“.

#### Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 28. Februar 2000

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Eichel

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Saldierung von Grundflächen  
im Wirtschaftsjahr 1999/2000 im Rahmen der  
gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für  
Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen**

Vom 28. Februar 2000

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

**Artikel 1**

§ 4 Satz 2 der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1999/2000 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 10. September 1999 (BAnz. S. 15 849) wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————  
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. Februar 2000

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Funke

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prämien  
zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99**

Vom 1. März 2000

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 18 und 19 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99 vom 30. Januar 1998 (BGBl. I S. 317), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3529), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 bis 1999/2000“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99“ werden durch die Worte „in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98, 1998/99 und 1999/2000“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „1998/99“ durch die Angabe „1999/2000“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99 insgesamt“ durch die Worte „in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98, 1998/99 und 1999/2000“ und die Angabe „10 ha“ durch die Angabe „20 ha“ sowie die Angabe „500 ha“ durch die Angabe „730 ha“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „im Weinwirtschaftsjahr 1998/99“ durch die Worte „in den Weinwirtschaftsjahren 1998/99 und 1999/2000“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. März 2000

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Funke

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung\*)**

**Vom 7. März 2000**

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

**Artikel 1**

Die Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 3 der Verordnung vom 18. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2059), wird wie folgt geändert:

\*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

1. An § 2 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Babyartikel:

jedes Produkt, das dazu bestimmt ist, den Schlaf, die Entspannung, das Füttern und das Saugen von Kindern zu erleichtern.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Datum „31. Dezember 1999“ durch das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt.

b) Die Absätze 2a bis 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Bedarfsgegenstände nach Anlage 1 Nr. 8 Buchstabe a, die nicht den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 8 entsprechen und die am 19. Dezember 1999 bereits in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen noch bis zum 1. Juli 2000 weiter in den Verkehr gebracht werden. Bedarfsgegenstände nach Anlage 1 Nr. 8 Buchstabe b, die nicht den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 8 Spalte 3 entsprechen, dürfen noch bis zum 1. Oktober 2000 hergestellt oder eingeführt und bis zum 1. Oktober 2001 in den Verkehr gebracht werden.“

3. In Anlage 1 wird folgende Nummer 8 angefügt:

Lfd. Nr.	Bedarfsgegenstand	Verbotene Stoffe
1	2	3
„8.	Folgende Erzeugnisse für Kinder bis zu 36 Monaten, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen: a) Beißringe und andere Babyartikel sowie Spielzeug, deren aus Kunststoff bestehende Teile bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, b) Spielzeug, dessen aus Kunststoff bestehende Teile vorhersehbar in den Mund genommen werden	Phthalsäureester; sofern ihre Konzentration im Kunststoffanteil des Endproduktes insgesamt 0,1 % nicht übersteigt, gelten sie nicht als verwendet“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. März 2000

Die Bundesministerin für Gesundheit  
Andrea Fischer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

### Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
25. 1. 2000 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Moselschiffahrtspolizeiverordnung	VkBl. 3/2000 S. 41	1. 1. 2000
28. 1. 2000 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung über – Schiffsführer (§ 1.02 Nr. 7) – Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord (§ 1.03 Nr. 4) – Mitführen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (§ 1.11) – Meldepflicht (§ 12.01 Nr. 2)	VkBl. 3/2000 S. 42	1. 4. 2000
2. 2. 2000 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung	VkBl. 4/2000 S. 52	1. 3. 2000
11. 2. 2000 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffsuntersuchungsordnung über 1. Anwendung des Teils II (§ 20.01 Nr. 5 Buchstabe d) 2. Abweichungen für Fahrzeuge, die schon in Betrieb sind (§ 24.02 Nr. 2)	VkBl. 4/2000 S. 54	1. 4. 2000
16. 2. 2000 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffsuntersuchungsordnung über Sonderbestimmungen für Fahrzeuge, deren Länge 110 m überschreitet (Kapitel 22a)	VkBl. 4/2000 S. 55	1. 4. 2000